

RS OGH 1994/2/3 15Os37/93 (15Os38/93)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.1994

Norm

MRK Art6 Abs3 litc IV3a

StPO §41 Abs3

StPO §220 Abs1

StPO §286 Abs4

Rechtssatz

Die gesetzliche Verpflichtung der Vertretung durch einen Verteidiger in bestimmten Verfahren verletzt als solche nicht Art 6 Abs 3 lit c MRK. Die Staaten können die Bedingungen regeln, unter welchen der Angeklagte berechtigt ist, das Recht sich selbst zu verteidigen, auszuüben. Sie können auch verlangen, daß ein durch einen Anwalt vertretener Angeklagte seine Rechte im Verfahren im allgemeinen durch seinen Anwalt auszuüben hat. Die Interessen der Rechtspflege können die Vertretung eines Angeklagten auch dann verlangen, wenn er ein erfahrener Jurist ist.

EKMR 05.09.1990 über die Beschwerde Nr 12350/86 gg Österreich = ÖJZ 1991,319

Entscheidungstexte

- 15 Os 37/93

Entscheidungstext OGH 03.02.1994 15 Os 37/93

nur: Die gesetzliche Verpflichtung der Vertretung durch einen Verteidiger in bestimmten Verfahren verletzt als solche nicht Art 6 Abs 3 lit c MRK. (T1) Veröff: JBI 1994,767

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0074875

Dokumentnummer

JJR_19940203_OGH0002_0150OS00037_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at